

Departement für Volkswirtschaft
und Soziales Graubünden
Ringstrasse 10
7001 Chur

Eingereicht per Email an: info@dvs.gr.ch

Chur, den 11. April 2024

Vernehmlassung zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in Graubünden:

Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden und des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Caduff, sehr geehrte Damen und Herren

Die Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR; bestehend aus Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden sowie HotellerieSuisse Graubünden) vertreten zusammen mehr als 7000 Unternehmen in Graubünden aus den verschiedensten Branchen. Entsprechend ihren Statuten sind die drei in den DWGR zusammengeschlossenen Verbände einer wettbewerbsfähigen und marktwirtschaftlich organisierten Wirtschaft verpflichtet. Sie setzen sich unter Berücksichtigung gesamtwirtschaftlicher Interessen für eine grundsätzlich wettbewerbsgesteuerte Marktwirtschaft mit möglichst geringen Einschränkungen, für gute Rahmenbedingungen sowie für die Stärkung des Wirtschaftsstandortes Graubünden ein.

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Umsetzung der OECD-Mindeststeuer in Graubünden und der damit einhergehenden Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000) und des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100) bedanken wir uns herzlich.

Generelle Bemerkungen

Die Erhebung von Ergänzungssteuern infolge der OECD-Mindeststeuer schwächt die Standortattraktivität des Kantons Graubündens und der Schweiz für grosse internationale Unternehmen. Die OECD-Mindeststeuer verhindert allerdings den Wettbewerb zwischen

Wirtschaftsstandorten nicht. Es findet stattdessen eine Verlagerung vom heutigen internationalen Steuerwettbewerb hin zu einem internationalen Standortförderungswettbewerb mit substantiellen Direktförderungen statt.

Die DWGR begrüßen ausdrücklich die vorliegende Umsetzung der OECD-Mindeststeuer mit den darin vorgesehenen, für den Kanton Graubünden notwendigen Standortförderungsmassnahmen. Die bisherigen Steuererleichterungen, welche mit der Ergänzungssteuer wirkungslos werden, haben viel Wertschöpfung und Steuersubstrat in den Kanton gebracht. Dies obschon die geografische Lage des Kantons für grosse Unternehmen nachteilig ist und die Schweizer Löhne im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch sind. Entsprechend sind nun Standortförderungsmassnahmen notwendig, um diese Nachteile auch künftig abzufedern.

Es liegt daher im Interesse des Kantons Graubünden, die Standortattraktivität weiterhin zu gewährleisten. Entsprechend sind die Mittel der Ergänzungssteuer für den Erhalt und Ausbau der Attraktivität des Unternehmensstandortes Graubünden zu verwenden. Dadurch soll insbesondere der neue Standortnachteil für internationale Unternehmen abgedeckt werden, die DWGR begrüßen aber auch, dass erwünschte (Investitions-)Anreize grundsätzlich für sämtliche Unternehmen am Standort Graubünden offenstehen.

Beantwortung des Fragebogens

Weiterführend bringen sich die DWGR gerne mit der Beantwortung des zur Verfügung gestellten, beiliegenden Fragebogens in das Vernehmlassungsverfahren ein.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme bedanken wir uns im Voraus bestens. Bei Fragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

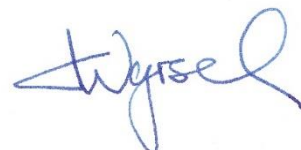
Mit freundlichen Grüßen



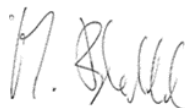
Bündner Gewerbeverband
Viktor Scharegg, Präsident



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Andrea Fanzun, Präsident



HotellerieSuisse Graubünden
Ernst Wyrsch, Präsident



Bündner Gewerbeverband
Maurus Blumenthal, Direktor



Handelskammer und
Arbeitgeberverband Graubünden
Elia Lardi, Geschäftsführer



HotellerieSuisse Graubünden
Dr. Jürg Domenig, Geschäftsführer



FRAGEBOGEN

Teilrevision Steuergesetz und Teilrevision Wirtschaftsentwicklungsgesetz

Absender: Dachorganisationen der Wirtschaft Graubünden (DWGR; bestehend aus Bündner Gewerbeverband, Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden, HotellerieSuisse Graubünden)

Adresse: Haus der Wirtschaft
Hinterm Bach 40
7000 Chur

Tel./E-Mail: Elia Lardi, Geschäftsführer Handelskammer und Arbeitgeberverband Graubünden
081 501 40 10; lardi@hkgr.ch

Datum: 11. April 2024

Teil 1: Vernehmlassung Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG; BR 720.000).

A. Verwendungsabsicht Kantonsanteil

1. Unterstützen Sie die Absicht der Regierung, den Kantonsanteil an den potenziellen Zusatzerträgen aus der OECD-Mindeststeuer vorrangig für standortfördernde Massnahmen zu verwenden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Erhebung von Ergänzungssteuern infolge der OECD-Mindeststeuer schwächt die Standortattraktivität des Kantons Graubünden und der Schweiz für grosse internationale Unternehmen. Die OECD-Mindeststeuer verhindert allerdings den Wettbewerb zwischen Wirtschaftsstandorten nicht. Es findet vielmehr eine Verlagerung vom heutigen internationalen Steuerwettbewerb hin zu einem internationalen Standortförderungswettbewerb mit substantiellen Direktförderungen statt.

Die DWGR begrüssen ausdrücklich die vorliegende Umsetzung der OECD-Mindeststeuer mit den darin vorgesehenen, für den Kanton Graubünden notwendigen Standortförderungsmassnahmen. Die bisherigen Steuererleichterungen, welche mit der Ergänzungssteuer wirkungslos werden, haben viel Wertschöpfung und Steuersubstrat in den Kanton gebracht. Dies obschon die geografische Lage des Kantons für grosse Unternehmen nachteilig ist und die Schweizer Löhne im internationalen Vergleich überdurchschnittlich hoch sind. Entsprechend sind nun Standortförderungsmassnahmen notwendig, um diese Nachteile auch künftig abzufedern.

Es liegt daher im Interesse des Kantons Graubünden, die Standortattraktivität weiterhin zu gewährleisten. Entsprechend sind die Mittel der Ergänzungssteuer für den Erhalt und den Ausbau der Attraktivität des Unternehmensstandorts Graubünden zu verwenden. Dadurch soll insbesondere der neue Standortnachteil für internationale Unternehmen abgedeutet werden, die DWGR begrüßen aber auch, dass erwünschte (Investitions-)Anreize grundsätzlich für sämtliche Unternehmen am Standort Graubünden offenstehen.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

B. Aufteilung Kanton / Gemeinden ohne Zweckbindung für Gemeinden

2. Sind Sie einverstanden mit der Aufteilung der potenziellen Zusatzerträge aus der OECD-Mindeststeuer von 75 % Kanton und 25 % Gemeinden (analog zur Aufteilung zwischen Kantonen von 75 % und Bund 25 %) und der Gemeindebeteiligung ohne Zweckbindung?

Ja Nein

Bemerkungen:

Der Bund schreibt vor, dass auch die Gemeinden angemessen an den Zusatzerträgen partizipieren müssen. Die Aufteilung 75% zu 25% entspricht auch dem Schlüssel zwischen Kantonen und Bund und wird von den DWGR vor dem Hintergrund, dass die kantonalen Standortförderungsmaßnahmen in hohem Masse auch den Gemeinden zugutekommen, unterstützt. Die Interessen der Gemeinden sind gebührend zu berücksichtigen, zumindest bei einer Aufteilung von 75% Kanton und 25% Gemeinden ist es daher auch richtig, dass die den Gemeinden zufließenden Mittel an keinen Zweck gebunden sind.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

C. Verteilschlüssel Gemeinden

3. Sind Sie einverstanden mit der Verteilung der potenziellen Zusatzerträge aus der OECD Mindeststeuer auf die einzelnen Gemeinden im Verhältnis der Gewinnsteuern der juristischen Personen?

Ja Nein

Bemerkungen:

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

D. Weitere Bemerkungen

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

Nein

Teil 2: Vernehmlassung Teilrevision des Gesetzes über die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung in Graubünden (GWE; BR 932.100)

A. Instrument

1. Befürworten Sie grundsätzlich die Einführung des Instruments der qualifizierenden Steuergutschrift QRTC mit dem Ziel des Erhalts bzw. zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Standortattraktivität des Kantons Graubünden?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die DWGR sind überzeugt, dass es im Interesse des Kantons Graubündens liegt, die Standortattraktivität weiterhin zu gewährleisten. Um international und interkantonal für internationale Unternehmen wettbewerbsfähig zu bleiben, muss der Kanton Standortförderungsmaßnahmen erlassen. Das Instrument der qualifizierenden Steuergutschrift QRTC ist aus Sicht der DWGR geeignet, die Wettbewerbsfähigkeit und Standortattraktivität des Kantons Graubünden infolge der Nachteile durch die OECD-Mindeststeuer wieder zu verbessern.

Allerdings gilt es, den Gesetzestext so offen zu formulieren, dass neue, internationale Entwicklungen berücksichtigt werden können:

Der Begriff «qualifizierende Steuergutschrift» ist breiter gefasst als der Begriff «QRTC», welcher aus den Model Rules zur OECD-Mindeststeuer entstammt und nur Steuergutschriften umfasst, die innerhalb von 4 Jahren verrechnet oder ausbezahlt werden. Entsprechend ist der Begriff «qualifizierende Steuergutschrift» grundsätzlich geeignet, auch neue bzw. anders geartete Steuergutschriften zuzulassen. Daher empfehlen wir, die Gleichstellung von «qualifizierenden Steuergutschriften» mit «QRTC» in Art. 4a GWE zu vermeiden und stattdessen lediglich den Begriff «qualifizierende Steuergutschriften» - verstanden als Überbegriff - in Art. 4a GWE zu verwenden. In der Verordnung können dann die Förderinstrumente aufgelistet werden, welche unter dem Begriff «qualifizierende Steuergutschriften» subsumiert werden können. Hierzu gehören zurzeit einzig die QRTC. Allfällige neue von der OECD erlaubte Steuergutschriften könnten dann in die Verordnung übernommen werden ohne, dass das GWE anzupassen ist.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

B. Fördertatbestände

2. Befürworten Sie die Fördertatbestände "Erhöhung der Wertschöpfung", "Stärkung von Forschung, Entwicklung und Innovation" sowie "Verbesserung der ökologischen Nachhaltigkeit"?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die steuerliche Begünstigung von Forschung und Entwicklung (F&E) sowie Innovation soll die Innovationskraft im Kanton Graubünden stärken und somit wertschöpfungsintensive Unternehmen mit Zukunftspotential unterstützen. Die steuerliche Unterstützung von Investitionen in die ökologische Nachhaltigkeit soll auch dem ökologischen Aspekt Rechnung tragen und zu einer sauberen Umwelt beitragen. Die Unterstützung des Tatbestandes «Erhöhung der Wertschöpfung» ist breit gefasst und ermöglicht verschiedene volkswirtschaftlich wichtige Projekte, sofern die entsprechenden Ausgaben auch wesentlich sind.

Aus Sicht der DWGR sollten nicht nur die Stärkung von F&E und Innovation, definiert als Aufstockung (der Personalressourcen), neue Investitionen (in innovative Anlagen/Prozesse) oder die Intensivierung (der Auftragsforschung) als förderberechtigt anerkannt werden. Vielmehr sollen auch bereits laufende F&E und Innovationsausgaben unterstützt werden, ohne dass die Ausgaben erhöht werden oder die Personalressourcen aufgestockt werden. Grund dafür ist, dass auch neue Projekte mit den bestehenden Ressourcen und im bisherigen Budget Wertschöpfung generieren. Daher sollen alle Ausgaben in F&E und Innovation unterstützt werden, unabhängig davon, ob sie erhöht werden. Dies ist in der Botschaft und in der Verordnung entsprechend zu präzisieren.

Auch beim Engagement im Bereich der ökologischen Nachhaltigkeit gilt es aus Sicht der DWGR die bereits laufenden Massnahmen und Bestrebungen zu berücksichtigen und in der Botschaft und in der Verordnung entsprechende Präzisierungen vorzunehmen.

Ausserdem sollten aus Sicht der DWGR bei der «Erhöhung der Wertschöpfung» nebst der Berücksichtigung bei der Schaffung von Arbeitsplätzen auch die berufliche Grundbildung (bestehende und künftige Lehrstellen) berücksichtigt werden.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

C. Gemeindebeteiligung an qualifizierenden Steuergutschriften QRTC

3. Befürworten Sie die Beteiligung der Gemeinden an qualifizierenden Steuergutschriften QRTC entsprechend den Steuererleichterungen gemäss Art. 5 StG sowie eine möglichst weitgehende Verrechnung mit Steuerschulden der betreffenden Unternehmen und der vollständigen Übernahme von allfälligen Barauszahlungen durch den Kanton?

Ja Nein

Bemerkungen:

Die Beteiligung der Gemeinden an qualifizierende Steuergutschriften entsprechend der Steuererleichterungen ist wichtig, damit die Finanzierung der qualifizierenden Steuergutschriften durch jene Gemeinden erfolgt, die bereits die Steuererleichterungen finanzieren.

Die Verrechnung der Steuergutschriften mit Steuerschulden ist Voraussetzung, damit die Steuergutschriften von der OECD anerkannt werden.

Die Barauszahlung eines allfälligen Überschusses wird auch durch die OECD vorgegeben. Die Zahlung dieser Beträge durch den Kanton ist wichtig um die Interessen der Gemeinden gebührend zu berücksichtigen.

Falls nein:

(Bitte kurze Erläuterung und Begründung)

D. Weitere Bemerkungen

4. Haben Sie weitere Bemerkungen zur Revisionsvorlage?

Nein